

Richtlinien zur sozialen Staffelung des Elternbeitrages der ganztägig geführten in der Volksschule St. Leonhard bei Siebenbrunn:

1. Das Kind, für welches nach diesen Richtlinien die soziale Staffelung der Elternbeiträge beantragt wird, muss gemäß §§ 1-3 Bundesgesetz über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz), schulpflichtig sein und am Freizeiteil der ganztägig geführten VS St. Leonhard bei Siebenbrunn gemäß § 12a Abs. 1 Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht, angemeldet sein.
2. Des Weiteren muss das Kind, für welches die Reduzierung des Elternbeitrages laut dieser sozialen Staffelung angesucht wird, sowie mindestens ein Obsorgeberechtigter, den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Arnoldstein haben und gemeinsam in einem Haushalt wohnen.
3. Der Antrag auf Auszahlung ist bei der Marktgemeinde Arnoldstein in der Bürgerserviceestelle in den dafür vorgesehenen Amtsstunden samt erforderlichen Beilagen persönlich zu stellen.
4. Die Grundlage für die Ermittlung des ermäßigten Elternbeitrages bildet das anrechenbare Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen der zur Antragstellung zuletzt verlautbarten Einkommensgrenzen gemäß der Armutsgefährdungsschwelle der Statistik Austria.
5. Die Antragstellung auf Genehmigung einer Ermäßigung gemäß dieser sozialen Staffelung kann zu Beginn des Schuljahres bei Anmeldung zum Freizeiteil sowie zu Halbjahr des jeweiligen Schuljahres gestellt werden.
6. Bis zur schriftlichen Mitteilung über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages sind die Elternbeiträge in voller Höhe gemäß der jeweiligen geltenden Tarifordnung seitens der Obsorgeberechtigten zu bezahlen.
7. Bei schriftlicher Genehmigung des Antrages kann der Obsorgeberechtigte den monatlichen Zuschuss unter Vorlage des Schreibens in der Gemeindekasse beheben.
8. Sämtliche Änderungen der im Antrag angegebenen Daten, insbesondere Einkommensänderungen sind der Marktgemeinde Arnoldstein umgehend zu melden.
9. Die Marktgemeinde Arnoldstein behält sich vor, stichprobenartige Überprüfungen der getätigten Angaben durchzuführen sowie bei unrichtigen Angaben oder nicht gemeldeten Einkommensänderungen eine Rückforderung der Ermäßigung zu verlangen.